

(3) Bei der Ermittlung der planmäßigen Durchschnittsbestände an materiellen Umlaufmitteln ist von den dem Plan zugrunde liegenden Richtwerten für den Warenumsatz auszugehen.

(4) In Betrieben mit Saisonproduktion bzw. -leistung kann das planmäßige, jährlich zu entrichtende Volumen an Handelsfondsabgabe quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

(1) Die Handelsfondsabgabe ist auf die im § 4 festgelegten und tatsächlich vorhandenen Grund- und Umlaufmittel, auf die aktivierten Bodennutzungsgebühren sowie auf den Bestand an noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben zu zahlen.

(2) Die Auftraggeber von Investitionsvorhaben, die von General- und Hauptauftragnehmern durchgeführt werden, haben ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme (unabhängig davon, ob der Inbetriebnahmetermine vom General- bzw. Hauptauftragnehmer unter- oder überschritten wurde) Handelsfondsabgabe zu zahlen.

(3) Die Berechnung der abzuführenden Handelsfondsabgabe hat kumulativ unter Anwendung der Raten gemäß § 2 nach der Formel

$$\frac{\text{Durchschnittsbestände} \times \text{Rate} \times 5 \cdot V / \text{Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes}}{100 \times 4}$$

zu erfolgen.

(4) Die Ermittlung der Durchschnittsbestände gemäß Abs. 3 ist

- a) für Grundmittel gemäß § 5 Abs. 2
- b) für Umlaufmittel nach der Formel

$$\frac{7 \cdot \text{Anfangsbestand} + \text{Bestände der Zwischenmonate} \cdot j + \text{Endbestand}}{\text{Anzahl der Monate}}$$

vorzunehmen.

(5) Die Wirtschaftsorgane und Betriebe des volkseigenen Einzelhandels haben Voraussetzungen zu schaffen, daß an die Stelle der Endbestände der Zwischenmonate für Umlaufmittel gemäß der Formel des Abs. 4 von Durchschnittsbeständen der Monate innerhalb des Berechnungszeitraumes ausgegangen wird. Die der Ermittlung der Monatsdurchschnittsbestände zugrunde zu legenden Zeiträume sind von den Bedingungen für eine kontinuierliche und vollständige Abrechnung der Warenbewegung im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik abzuleiten und für die Betriebe durch das zuständige Wirtschaftsorgan grundsätzlich einheitlich und durch verbindliche Weisung zu regeln. Die Wirtschaftsorgane, Kombinate und Betriebe des sozialistischen Großhandels können, soweit dies zur Gewährleistung der Übereinstimmung von Versorgung und Ökonomie erforderlich wird, ana-

log verfahren. Die jeweilige Festlegung kann im Planjahr nicht verändert werden.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Handelsfondsabgabe ist von

- den Betrieben und Kombinat an das Wirtschaftsorgan,
- den zentralgeleiteten Wirtschaftsorganen und den dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Betrieben und Kombinat an den zentralen Haushalt,
- den bezirksgeleiteten Betrieben, Kombinat und Wirtschaftsorganen an den Haushalt des Rates des Bezirkes

abzuführen.

(2) Die Abführung der Handelsfondsabgabe erfolgt zu den gleichen Terminen, die für die Abführung der Nettogewinne in den Rechtsvorschriften* festgelegt sind.

(3) Die Wirtschaftsorgane, Kombinate und Betriebe führen die erwirtschaftete Handelsfondsabgabe je Quartal in 6 gleichen Raten ab.

(4) Die Wirtschaftsorgane, Kombinate und Betriebe haben bei der 2. Abschlagzahlung des dem Quartal folgenden Monats die Abführung um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel im Abrechnungszeitraum ergeben.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1971 treten außer Kraft:

- a) Erste Durchführungsbestimmung vom 24. August 1967 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 687),
- b) Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. September 1968 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 876).

Berlin, den 18. Februar 1971

**Der Minister
für Handel
und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

* Finanzierungsrichtlinie für 1971 (GBl. II 1971 Nr. 6 S. 41)

vom 31. Dezember 1970